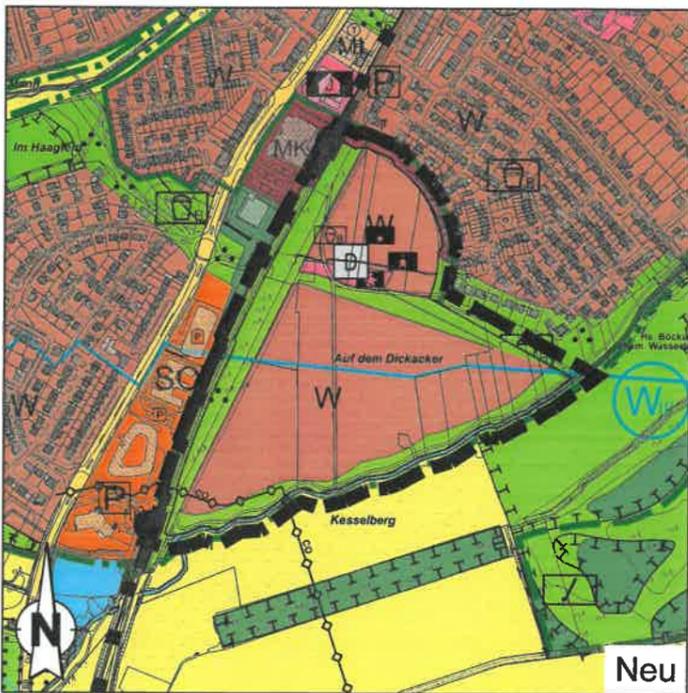


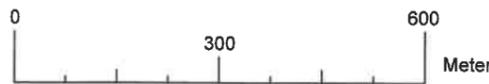
Änderung Nr. 7.44 -Huckingen- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1234 -Huckingen- südlich der Hermann-Spillecke-Straße und der Bebauung an der Antweilerstraße, östlich der Stadtbahntrasse und nordwestlich des Alten Angerbachs



- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbaufläche
 - MK Kerngebiet
 - SO Sondergebiet/Verwaltung/Hotel
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - i Kirche, Gemeindehaus
 - j Jugendheim, Jugendherberge
 - k Kindergarten, Kindertagesstätte
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Sonstige örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - P Großparkplatz, Park-and-Ride Platz
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - / Golfplatz
 - B Spielplatz (Spielbereich B)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - II Gewässer II. Ordnung
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 - Ausgleichsflächen
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)
 - Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
 - D Bodendenkmal
 - W Wasserschutzgebiet
 - Stadtbahntrasse
 - Co-Pipeline -unterirdisch-

Das Plangebiet befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 78 b des Wasserhaushaltsgesetzes...



März 2019
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement



Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759).

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 07.05.2018 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2018 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 24.04.2019
 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
.....
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 07.05.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.05.2018 bis einschließlich 06.07.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 24.04.2019
 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
.....
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 06.05.2019 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 13.05.2019
 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
.....
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.44 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 21.06.2019 Az.: 35.02.01-01-02.04-7.44n-1685 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 21.06.2019
 Die Bezirksregierung
Im Auftrag
.....
J. Lind-Putts

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung -7.44n-1685 Düsseldorf vom 21.06.2019 Az.: 35.02.01-01-02.04-7.44n-1685 ist am 15.08.2019 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 29.8.19
 Oberbürgermeister
.....
LINK
(Oberbürgermeister)